

Projet de Loi 5950

Nationales Personenregister



Piratenpartei Luxemburg
ahoi@piratepartei.lu

Inhalt verfügbar unter der CC-Lizenz
CC-BY-NC-SA

August 2011

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Zusammenfassung Gesetzesvorschlag 5950	3
1.2	Wieso ein Nationales Personenregister?	3
2	Genauerer zum “Nationalen Personenregister“	4
2.1	Was wird gespeichert?	4
2.2	Betreiber und Zugriffsberechtigte	5
2.3	Kommission	5
2.4	Recht auf Einsicht	5
2.5	Fehlerhafte Datensätze	6

1 Einleitung

1.1 Zusammenfassung Gesetzesvorschlag 5950

Die Initiatoren des Gesetzesvorschlages 5950 (Projet de loi relatif à l'identification des personnes physiques, au registre national des personnes physiques et à la carte d'identité) sind die Minister Claude Wiseler und Jean-Marie Halsdorf (beide CSV). Der Vorschlag wurde bereits am 28. Oktober 2008 im Parlament hinterlegt. Die Meinung des Staatsrates kam erst zwei Jahre später am 27. Oktober 2010. Der ganze Weg des Gesetzesvorschlages, mit Meinungen der unterschiedlichen Kommissionen ist hier nachzulesen: <http://www.chd.lu/wps/portal/public/RoleEtendu?action=doDocpaDetails&id=5950>

1.2 Wieso ein Nationales Personenregister?

Ein neu erschaffenes Nationalregister ("le registre national des personnes physiques", RNPP) soll alle relevanten personenbezogene Daten natürlicher Personen enthalten, um Statistiken herzustellen, um Reisedokumente, Führerscheine, Personalausweise und andere Zertifikate auszustellen und um die Historie der enthaltenden Daten zu bewahren.

2 Genaueres zum “Nationalen Personenregister“

2.1 Was wird gespeichert?

Im Nationalen Personenregister sollen folgende Daten gespeichert werden:

- Identifikationsnummer
- Name und Vornamen
- Wohnungssituation
 - Eigentlicher Wohnsitz (Hausnummer, Straße, Cadasternummer)
 - Weitere Informationen über die Wohnung und ggf. Veränderungen beim Wohnsitz
 - Gebenfalls die vorübergehende Adresse
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Familiäre Situation
- die Nationalität(en)
- der Status als Flüchtling oder ob man unter besonderem Schutz steht (“protection subsidiaire“)
- Geschlecht
- die Identifikationsnummer, die Namen und Vornamen und die Geburtsdaten der gepacsten oder verheirateten Partner (auch die der bereits Verstorbenen)
- Identifikationsnummern der Eltern
- Identifikationsnummern, Namen und Nachname der Kinder
- Herkunft und Modifikationen der gespeicherten Daten
- Datum und Ort des Todes

2.2 Betreiber und Zugriffsberechtigte

Der für das “Centre Informatique de l’État“ zuständige Minister ist dafür verantwortlich, dass mit den gespeicherten Daten “loyalement et licitement“ umgegangen wird. Wer sich genau um die Datenbank kümmert, entscheidet deswegen auch der Minister. Genauere Angaben sind nicht im Gesetzesvorschlag zu finden.

Auf begründete Anfragen von “personnes morales de droit luxembourgeois remplissant des missions d’intérêt général“ und von ausländischen Behörden, falls der Außenminister sein Einverständnis gibt, kann der zuständige Minister Personenlisten weitergeben.

Außerdem bekommt der Bürgermeister seiner Gemeinde und dessen delegierter Zuständige durch Gesetzesvorschlag 5949 Zugriff auf die Daten des RNPP und die Historie der Daten.

2.3 Kommission

Es soll eine Kommission unter der Autorität des zuständigen Ministers eingerichtet werden, welche Probleme mit der Handhabung des Personenregisters analysieren soll, um später dem Minister Vorschläge zu machen, diese Probleme im Gesetz zu beseitigen.

Diese Kommission soll durch ein großherzogliches Reglement zusammengestellt werden.

2.4 Recht auf Einsicht

Jede Person, welche im Register steht, hat das Recht seine Daten einzusehen. Man hat zwei Möglichkeiten seine Daten anzufordern. Entweder schickt man dem Minister einen datierten und unterschriebenen Brief mit einer Fotokopie seines Personalausweises oder man fragt seine Daten über den elektronischen Weg an, indem man eine Anfrage mit der elektronischen Unterschrift ausgestattet an den Minister verschickt.

Die angeforderten Daten werden einem in einem Zeitrahmen von 15 Tagen nach den Wünschen der anfragenden Person entweder digital oder per Briefpost, auf französisch, deutsch oder englisch versandt.

Die Anfrage kann abgelehnt werden, wenn die anfragende Person nicht alle Formalitäten erfüllt. Diese Absage muss aber schriftlich begründet werden.

Jede Person, welche im Nationalen Personenregister eingeschrieben ist, hat das Recht auf eine Liste aller Behörden, Diensten oder Organen, welche in den vorangegangenen 6

Monaten in seine persönlichen Daten eingesehen oder diese verändert hat. Administrative und polizeiliche Behörden und die Staatsanwaltschaft sind in dieser Liste nicht mit einbegriffen.

2.5 Fehlerhafte Datensätze

Sollten die angeforderten Daten fehlerhaft oder nicht komplett sein, kann der Betroffene eine Berichtigung über den elektronischen Weg mit einer elektronischen Unterschrift oder per Einschreiben mit Rückschein, wiederum mit einer Kopie des Personalausweises, an den Minister schicken. Der Betroffene muss beweisen können, dass die im Personenregister gespeicherten Daten falsch sind.

Der Minister muss im Zeitraum von 15 Tagen der Berichtigung stattgeben oder per Einschreiben mit Rückschein die Ablehnung der Berichtigung begründen.

Wird der Berichtigung stattgegeben, werden der betroffenen Person die veränderten Daten zwecks Überprüfung präsentiert.